



Immatrikulationsordnung der PHWT

In der vorliegenden Fassung am 23.01.2017 durch den Senat beschlossen

und mit Wirkung zum Studienjahr 2014/2015

durch den Präsidenten der PHWT in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt:	3
Anwendungsbereich.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
Zweiter Abschnitt.....	3
Regelungen für Bachelorstudierende.....	3
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen für Bachelorstudierende	3
§ 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber	4
§ 5 Immatrikulationsverfahren.....	4
Dritter Abschnitt.....	5
Regelungen für Masterstudierende	5
§ 6 Zugangsvoraussetzungen	5
Vierter Abschnitt	6
Exmatrikulation und Rücknahme der Immatrikulation	6
§ 7 Zwangsexmatrikulation und Exmatrikulation auf Antrag	6
§ 8 Rücknahme der Immatrikulation	6
Fünfter Abschnitt	6
Gasthörer und Frühstudium	6
§ 9 Gasthörerstatus	6
§ 10 Frühstudium.....	6
Sechster Abschnitt.....	7
Beurlaubung.....	7
§ 11 Urlaubssemester.....	7
Siebenter Abschnitt	7
Mitteilungspflichten und Datenerhebung	7
§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	7
§ 13 Mitwirkungspflicht	7
Achter Abschnitt	8
Schlussbestimmungen	8
§ 14 Studiengebühren, Semesterpauschale und Säumniszuschläge.....	8
§ 15 Form und Fristen der Bekanntmachung	8
§ 16 Inkrafttreten.....	8

Erster Abschnitt:

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Immatrikulationsordnung gilt für ein Studium in allen Studiengängen an der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz (PHWT).

Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Nds. Hochschulgesetz, der Grundordnung und den sonstigen Ordnungen der PHWT näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Immatrikulation ist mit dem Abschluss eines Studienvertrags bzw. Studien- und Ausbildungsvertrags zu dem Semester wirksam, in dem laut Vertrag die Studien-/ und ggf. die Ausbildungszeit beginnt.
- (3) Die Immatrikulation an der PHWT schließt grundsätzlich eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule aus. Der/Die Studierende erklärt im Studien- und Ausbildungsvertrag, dass
 - a) sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Einrichtungen mit Abschluss des Vertrags nicht bestehen oder unverzüglich zurückgezogen werden,
 - b) weitere Studienaufnahmeanträge bei anderen Bildungseinrichtungen während der Wirkungsdauer dieses Vertrags nicht gestellt werden.
- (4) Die PHWT kann für einzelne Studiengänge ergänzend zu dieser Immatrikulationsordnung Zugangs- und Zulassungsordnungen erlassen, die die studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbedingungen regeln. Die Ordnungen sind hier abschließend aufgeführt:
 - Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Management in mittelständischen Unternehmen*
 - Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Systems Engineering*.

Zweiter Abschnitt

Regelungen für Bachelorstudierende

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen für Bachelorstudierende

- (1) Ein/e Studienbewerber/in ist grundsätzlich für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn,
 - a) die Hochschulzugangsberechtigung gem. Nds. Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird,
 - b) der/die Studienbewerber/in entweder einen Studien- und Ausbildungsvertrag zu einem Praxisträger der Privaten Hochschule¹ abgeschlossen hat oder er/sie nach

¹ Jeder Praxisträger muss Mitglied im Berufsakademie Oldenburger Münsterland e.V. (BAOM e.V.) mit Sitz in Vechta sein. Die Ausbildungsbetriebe und sonstigen Praxisträger der PHWT sind in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein ist einer der Gesellschafter der Trägergesellschaft der PHWT.

abgeschlossener Berufsausbildung eine andere vertragliche Anbindung an einen Praxisträger der Privaten Hochschule nachweist, in dem er/sie die Praxisphasen des dualen Studiums verbringt.

- c) die vereinbarten Gebühren gezahlt sind,
 - d) kein anderes Zugangshindernis und kein anderer Versagungsgrund vorliegen.
 - e) er/sie die in den Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge und ggf. den studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Hochschulleitung kann die Zulassung von Studienbewerbern/innen beschränken, wenn die Aufnahmekapazitäten aus durchführungstechnischen oder finanziellen Gründen ausgeschöpft sind. Eine zahlenmäßige Zugangsbeschränkung der Studienplätze in einem Studiengang erfolgt durch die Hochschulleitung vor Beginn eines Studienjahres unter Festlegung der Zulassungskriterien und des Vergabeverfahrens.
- (3) Die Anerkennung von Studienleistungen und das Verfahren von Einstufungsprüfungen regelt die Allgemeine Prüfungsordnung.

§ 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht Bildungsinländer sind, können an der PHWT immatrikuliert werden, wenn sie zu den in dieser Immatrikulationsordnung und ggf. den studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen zudem eine nach den deutschen Vorschriften gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, eine Aufenthaltsgenehmigung für den Studienaufenthalt haben und die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 5 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation für einen Studiengang ist unter Nutzung des Formblattes "Personalbogen"² innerhalb der festgesetzten Frist an das jeweilige Studienbereichssekretariat des angestrebten Studiengangs zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
- a) Angabe über Namen, Anschriften, evtl. E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit des Bewerbers, Angaben über den bisherigen Bildungsgang sowie den gewünschten Studiengang und das gewünschte Fachsemester.
 - b) Eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert gewesen bzw. noch ist und eine Exmatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule.
 - c) Eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten oder fachverwandten Studiengang an einer anderen Hochschule eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ein erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde (Unbedenklichkeitserklärung).
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen
- a) die für den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Tabellarischer Lebenslauf
 - c) Ein aktuelles Passbild für den Studentenausweis.
- (3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Dazu ist ein Nachweis möglich in Form:

² Wird mit dem Studien- (und Ausbildungs-)vertrag verschickt und ist auf Anfrage im Studienbereichssekretariat erhältlich

- a) eines Sprachdiploms des Goethe-Instituts, entweder das Große Deutsche Sprachdiplom (GDS) oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder
- b) der zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
- c) der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) Stufe 2
- d) der Prüfung des TestDaF, mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen
- e) Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD)
- f) das Deutsche Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz
- g) abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium.

Im Übrigen entscheidet die Hochschulleitung über die Vergleichbarkeit von Deutschzertifikaten und orientiert sich dabei an der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweils aktuellen Fassung (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 2 5.06.2004 zuletzt i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11 .2011).

Dritter Abschnitt

Regelungen für Masterstudierende

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu den dualen Masterstudiengängen sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) und
 - in der Regel ein Beschäftigungsverhältnis bei oder eine andere vertragliche Anbindung an ein Mitgliedsunternehmen der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik (siehe Fußnote 1) hat
 - c) und
 - die besondere Eignung gemäß studiengangsspezifischer Zugangs- und Zulassungsordnung erfüllt.
- (2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt der Abschluss nach Abs. 1a) noch nicht vor, kann sich die/der Bewerber/in mit allen bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Noten bewerben und vorläufig und unter Vorbehalt der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung zugelassen werden, sofern der Durchschnitt aus allen Noten mindestens **2,5** beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Auf Antrag kann eine Zulassung mit einem schlechteren Notendurchschnitt als 2,5 jedoch nicht schlechter als 2,9 erfolgen, wenn das Aufnahmekolloquium gemäß Abs. 3 Zugangs- und Zulassungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs bestanden wurde.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben

haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. § 5 Abs. 3 dieser Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Exmatrikulation und Rücknahme der Immatrikulation

§ 7 Zwangsexmatrikulation und Exmatrikulation auf Antrag

- (1) Die Mitgliedschaft des Studierenden an der (Fach-)Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Die Studierenden werden mit Abschluss ihres Hochschulstudiums an der PHWT zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie ihren Abschluss erlangt haben.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
 - a) dies beantragen.
 - b) eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben.
- (3) Ein/e Studierende/r kann zwangsexmatrikuliert werden, wenn er/sie
 - a) Gebühren nach dem achten Abschnitt dieser Ordnung trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt hat,
 - b) durch die Hochschulleitung mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist.Die Entscheidung über eine Zwangsexmatrikulation obliegt der Hochschulleitung.
- (4) Vor einer Zwangsexmatrikulation ist dem/der Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist zu beachten. Eine Zwangsexmatrikulation ist dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (5) Einem Antrag auf Exmatrikulation ist der Studentenausweis beizufügen.

§ 8 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein/e Studierende/r dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag eines Studierenden zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i.S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. Die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag ist der Studentenausweis beizufügen.

Fünfter Abschnitt

Gasthörer und Frühstudium

§ 9 Gasthörerstatus

- (1) Die PHWT kann gegen Gebühren und mit Einverständnis des/der jeweiligen Dozenten/in Gasthörer zu einzelnen Modulen zulassen.
- (2) Die Gasthörer müssen mindestens über einen ersten akademischen Studienabschluss verfügen.

§ 10 Frühstudium

Schülerinnen und Schüler können in entsprechender Anwendung § 19 Abs. 2 bis 4 Nds. Hochschulgesetzes (NHG) auf Antrag für besonders dafür ausgewiesene Module eines

Studiengang als Frühstudierende an der PHWT befristet jeweils für einzelne Theoriephasen eingeschrieben werden. Die Einzelheiten regelt eine Ordnung.

Sechster Abschnitt

Beurlaubung

§ 11 Urlaubssemester

- (1) In begründeten Fällen kann sich ein/e Studierende/r auf Antrag für die Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Semestern vom Studium beurlauben lassen. Über die Beurlaubung entscheidet der Präsident. Die Beurlaubungsdauer kann in begründeten Fällen nach einem Jahr auf erneuten Antrag um maximal zwei weitere Semester verlängert werden.
- (2) Während der Beurlaubung vom Studium bleibt der/die Studierende immatrikuliert. Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied der PHWT; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Vorlesungen zu besuchen sowie Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Während der Beurlaubung erhebt die PHWT eine Semesterpauschale in der üblichen Höhe, wie diese für die/den Studierende/n an das Studentenwerk abzuführen ist.

Siebenter Abschnitt

Mitteilungspflichten und Datenerhebung

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die PHWT ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu erheben, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben, insbesondere für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen und für die Hochschulplanung benötigt.
- (2) Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidaten und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, der Fachhochschulverwaltung personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben.
- (3) Das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Verbindung mit dem Nds. Landesamt für Statistik bestimmt durch Rechtsverordnung, welche personenbezogenen Daten für diese Zwecke verarbeitet, ferner welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und an das Statistische Landesamt übermittelt werden.

§ 13 Mitwirkungspflicht

Der/Die Studierende ist verpflichtet, der PHWT unverzüglich die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen, sowie die Hochschule über den Verlust des Studentenausweises in Kenntnis zu setzen.

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Studiengebühren, Semesterpauschale und Säumniszuschläge

- (1) Die PHWT erhebt für die Durchführung der Studiengänge Studien- und Prüfungsgebühren. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten sind in den Studienverträgen oder Studien- und Ausbildungsverträgen geregelt.
- (2) Bei fehlendem Zahlungseingang kann der/die Studierende nach Erinnerung und zweimaliger Mahnung unter 14tägiger Fristsetzung und erneutem Ausbleiben der Studiengebühren oder fehlender Zahlung der Semesterpauschale von der PHWT exmatrikuliert werden. Die Entscheidung obliegt der Hochschulleitung.
- (3) Bei fehlendem Zahlungseingang der Prüfungsgebühren kann die PHWT das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde bis zur vollständigen Zahlung der Gebühren zurückbehalten.
- (4) Für verspätet eingereichte Anträge auf Immatrikulation, Mahnung der Semesterpauschale, Verstreichen der Anmeldefrist für das Stellen eines Antrags auf Zulassung zum Prüfungsverfahren können von der Hochschule Säumnisgebühren verlangt werden, sofern die Nichteinhaltung der Frist vom Antragsteller zu vertreten ist. Die Entscheidung hierüber und die Höhe der Gebühren werden von der Hochschulleitung festgelegt.

§ 15 Form und Fristen der Bekanntmachung

Sämtliche Fristen zur Immatrikulation werden von der Hochschulleitung in geeigneter Form durch Anschlag in der Hochschule an den jeweiligen Standorten der PHWT oder auf dem Postwege bekannt gegeben. Das gleiche gilt für Fristen und Formvorschriften, welche zur Durchführung bestimmter Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung für alle Studierenden der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz in Kraft.

Prof. Dr. Ludger Bölke
Präsident